



GZ: 851-2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Brunnenthal vom 12.12.2024 mit der eine **Kanalgebührenordnung** für das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Brunnenthal neu erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Brunnenthal wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach dem zweiten Absatz **Euro 34,65**, mindestens aber **Euro 5.197,50**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet die Quadratmeteranzahl der nach Ziffer 1 ermittelten Fläche jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

1. Als Bemessungsgrundlage werden herangezogen:

- a) bei eingeschossigen Bauwerken die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche;
- b) bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der bebauten Grundflächen der Geschosse;
- c) die bebaute Grundfläche der zu wohn- oder gewerblichen Zwecken ausgebauten Teile der Keller- und Dachgeschosse sowie Dachräume;
- d) bei Betriebs- und Lagerhallen sowie gewerblichen Garagen bis 500 m² die Quadratmeteranzahl (gemäß lit. a), b) und c) der bebauten Grundfläche (wobei Flächen, die unter lit.e ermittelt werden, anzurechnen sind) die darüber hinausgehende Fläche vermindert um 60 %;
- e) bei Büro- und Sozialräumen sowie Bädern in Verbindung mit Betriebs- oder Lagerhallen das Ausmaß gemäß lit.a), b) und c);
- f) bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt);

2. Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:

- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind;
 - b) Garagen, sofern sie nicht gewerblich genutzt werden;
 - c) nicht überdachte Schwimmbäder;
 - d) Kellerräume, Heizräume, Tank- und Holzlagerräume, Schutzräume, Waschküchen und Hobbywerkstätten, Bastelräume, Kellerbars, Saunas udgl., sofern diese im Kellergeschoss ausgeführt werden;
- (3) Die Kanalanschlussgebühr nach Abs. 1 und 2 bleibt auch in jenen Fällen unverändert, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird.
- (4) Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken ist die Mindestanschlussgebühr (welche einem Ausmaß von 150 m² Bemessungsgrundlage entspricht) zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, für welches bereits gemäß Abs. 4 eine Mindestanschlussgebühr entrichtet wurde, so ist die Kanalanschlussgebühr nur für jenen Teil, der 150 m² Bemessungsgrundlage übersteigt, zu entrichten;
 - b) Tritt durch die Änderung eines angeschlossenen Grundstücks eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks, sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- 1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr vom Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- 1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke **Euro 5,62** pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, mindestens jedoch **Euro 224,80**.
- 3) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage zum Teil nicht angeschlossen sind (Wasserbezug auch von Hausbrunnen und/oder Zisterne) und für diesen Teil über keinen eigenen Wasserzähler von der Gemeinde verfügen, wird nach der Anzahl der gemeldeten Personen des auf dem Grundstück stehenden Gebäudes berechnet. Je gemeldeter Person wird der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr ein Verbrauch von 40 m³ pro Jahr zugrunde gelegt, sofern eine gemäß § 4 Abs. 2 vorgenommene Berechnung der Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers eine geringere Gebühr ergäbe.
Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.
Gewerbe- und Industriebetriebe sind verpflichtend über Wasserzähler abzurechnen. Der Einbau eines selbstständigen Nutzwasserleitungssystems ist der Gemeinde anzuzeigen.
- 4) Für Grundstücke, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, und das Wasser über Hausbrunnen bzw. Zisternen beziehen, kann die Kanalbenützungsgebühr entweder durch eine Pauschalgebühr pro Person oder den Einbau eines Wasserzählers abgerechnet werden.
 - a) Kanalbenützungsgebühr: Pauschale pro Person
Je gemeldeter Person wird der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr ein Verbrauch von 40 m³ pro Jahr zugrunde gelegt. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.
 - b) Kanalbenützungsgebühr: Einbau eines Wasserzählers (Hausbrunnen, Zisterne)
Der Wasserzähler wird von der Gemeinde gegen eine Zählergebühr von Euro 1,09 pro Monat bereitgestellt. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch gemäß § 4 Abs. 2.
Für Gewerbe- und Industriebetriebe ist der Einbau eines Wasserzählers verpflichtend.
Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- 1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die Rohbaufertigstellung oder die vollendete Änderung des Verwendungszwecks der Gemeinde binnen einem Monat anzuzeigen.
Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2

Abs. 5 entsteht mit der Anzeige an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Anzeige, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

- 3) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 21. März 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Wohlmuth Roland

Angeschlagen am 12.12.2024

Abgenommen am 30.12.2024